

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum(DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück

55469 Simmern, 12.11.2009
Schlossplatz 10
55462 Simmern, Postfach 0225
Telefon: 06761-9402-45
Telefax: 06761-9402-75

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Becherbach OT Roth
Aktenzeichen: 61884 H.A. 11.5

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794)

I. Feststellung

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Becherbach OT Roth hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Becherbach OT Roth beendet.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge und Widersprüche der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der vereinfachten Flurbereinigung berichtigt. Die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Becherbach OT Roth beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Im Auftrag

gez. Rüttgers